

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0283/2025

**Abteilung:** Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Flörchinger, Tobias

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei  
Investitionskosten:  nein  ja  
Drittmittel:  nein  ja  
Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja  
Im laufenden Haushalt eingeplant:  nein  ja  
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Produkt: 54610.5689000  
Betrag:  
Betrag:  
Betrag: 780.000 €  
Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	03.04.2025	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Ergebnishaushalt 2024; außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 54610.5689000 (Kommunale Parkplätze; sonstige betriebliche Steueraufwendungen)**

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 780.000 € bei HHSt. 54610.5689000 (Kommunale Parkplätze; sonstige betriebliche Steueraufwendungen).

## Begründung:

Die außerplanmäßig beantragten Mittel werden für Zahlungen (Nachzahlung von Umsatzsteuer für die Jahre 2020/2021) an das Finanzamt, welche bisher auf Verwahrkonten gebucht waren, benötigt. Die sachlich korrekte Zuordnung dieser Gelder auf die städtischen Produkte ist allerdings nicht abschließend geklärt, da die Abrechnungen der Firma Schüllermann diesbezüglich noch ausstehen und im ersten Quartal 2025 erwartet werden. Da hier davon auszugehen ist, dass der Großteil der Zahlungen der Parkraumbewirtschaftung zuzuordnen ist wurde in Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt die Entscheidung getroffen die Gelder dort zu buchen.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung war die Höhe der Nachversteuerung an das Finanzamt nicht absehbar, weshalb es nun hier zu außerplanmäßigen Aufwendungen gekommen ist.

Die Deckung der o. g. außerplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch Mehrerträge bei nachfolgend genannter Haushaltsstelle:

61100.4013000 (Steuern, allgemeine Zuw., allg. Umlagen; Gewerbesteuer)

i.H.v. 780.000,00 €

Da der außerplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2024 und im Vorbericht unter Ziffer 1.1 Gesetzliche Grundlagen Absatz Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Wir bitten um Zustimmung und Beschlussfassung.